



31 M 852/2016-G

Kirchschlag i.d.B.W., 2016-06-09

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kirchschlag i.d.B.W. vom 08. Juni 2016,
mit welcher die Abfallwirtschaftsverordnung vom 10.12.1992 in der Fassung vom 19.1.1998 wie folgt geändert wird:

I.

Der § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus:

- einem Behandlungsteil und
- einem Bereitstellungsanteil

Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 32,--

II.

Der § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

Die Grundgebühr beträgt:

I. Für die Abfuhr von Restmüll:

1. Bei den Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter von 1.100 Liter und Abfuhr € 110,--
2. Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) von 60 Liter und Abfuhr € 7,--

II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr:
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 8,50
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 12,50

III.

Der § 10 hat zu lauten:

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.12.1992 und die Abfallwirtschaftsverordnung vom 19.01.1998 in Bezug auf die mit dieser Verordnung geänderten Punkte außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Josef Freiler

angeschlagen am: 09.06.2016

abgenommen am: